

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

Nachstehend finden Sie Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz

Übersicht:

1. Was ist der §14a und warum ist er für mich wichtig?
2. Was ist das Ziel der neuen §14a-Regelung?
3. Wann treten die neuen Regeln in Kraft?
4. Welche Anlagen und Verbrauchertypen sind von der § 14a-Regelung betroffen?
5. Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung ausgenommen?
6. Wie profitiere ich von der Steuerbarkeit meiner Verbrauchseinrichtung(en)?
7. Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?
8. Gilt die Regelung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?
9. Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?
10. Ist meine Nachtspeicherheizung von der §14a-Regelung betroffen?
11. Wie melde ich den Anschluss meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung an das Niederspannungsnetz an?
12. Kann es durch den zunehmenden Einbau von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu Stromausfällen kommen?
13. Habe ich die Möglichkeit, meine steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?
14. Wie erhalte ich das reduzierte Netzentgelt?
15. Wie muss die Steuerbarkeit meiner Anlage hergestellt werden?
16. Wie wird eine Steuerung im Netz umgesetzt?
17. Wird eigenerzeugter Strom mit in einer Reduzierung verrechnet?
18. Gibt es eine Einschränkung von Dauer und Häufigkeit der Steuerung?
19. Welche Steuerungsvarianten gibt es für meine Anlagen?
20. Welche technischen Anforderungen werden an die steuerbare Verbrauchseinrichtung gestellt?
21. Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?
22. Wie wird sichergestellt, dass Netzengpässe zügig behoben werden?
23. Welche Informationen werden durch die Netzbetreiber veröffentlicht?
24. Was gilt es darüber hinaus zu beachten?
25. Wo findet man weiterführende Informationen?

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

Fragen & Antworten

1. Was ist der §14a EnWG und warum ist er für mich wichtig?

Der § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betrifft steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und private Ladepunkte für E-Autos mit höheren Leistungen. Dieser Abschnitt ist wichtig, da er Regelungen für den Netzausbau und die Steuerbarkeit solcher Einrichtungen festlegt, um einen zuverlässigen Netzbetrieb sicherzustellen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und private Ladeeinrichtungen für E-Autos haben höhere Leistungen als die meisten Haushaltsgeräte. Auch beziehen steuerbare Verbrauchseinrichtungen häufiger gleichzeitig Strom. Das Niederspannungsnetz ist in der Lage, einzelne neue Verbraucher aufzunehmen.

Auf einen schnellen und gleichzeitigen Hochlauf sind die Verteilnetze aktuell teilweise noch nicht ausgelegt. Die Netze müssen daher in einem hohen Tempo optimiert, digitalisiert und ausgebaut werden. Hieran arbeiten wir mit Hochdruck.

Wo der Netzausbau noch nicht stattgefunden hat, gibt es mit § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Regelung, um auch in der Niederspannung einen möglichst schnellen Netzanschluss zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Gesetzestextes wurde durch die Bundesnetzagentur im November 2023 mit zahlreichen neuen Regelungen für Netzbetreiber und Kunden konkretisiert.

Dabei sollen neue Wärmepumpen, private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme und Kälteerzeuger in Zeiten von Netzengpässen für eine Übergangszeit weniger Strom als maximal möglich beziehen können, um mehr Anlagen anschließen zu können. Die Steuerung wird so ausgestaltet, dass Sie als einzelner Verbraucher möglichst wenig davon merken.

2. Was ist das Ziel der neuen §14a-Regelung?

Durch die neuen Regelungen gewährleisten wir einen verzugsfreien Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz.

3. Wann treten die neuen Regeln in Kraft?

Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2024.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

4. Welche Anlagen und Verbrauchertypen sind von der § 14a-Regelung betroffen?

Von der §14a-Regelung betroffen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von mindestens 4,2 kW in der Niederspannung, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Darunter fallen Wärmepumpen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtung (wie z.B. Heizstab), private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme (hier nur der Leistungsbezug) und Kälteerzeuger. Bei mehreren Wärmepumpen oder Kälteerzeugern werden die Leistungen aller Anlagen summiert. Sollte die Summenleistung über 4,2 kW betragen, gelten die Anlagen als steuerbare Verbrauchseinrichtung und fallen somit unter die §14a-Regelung.

Ihr Haushaltsverbrauch ist nicht im § 14a enthalten und wird somit nicht gesteuert bzw. gedimmt.

Die Regelung umfasst folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab einer installierten Leistung von 4,2 kW:

- Wärmepumpen
- Private Ladepunkte für Elektromobile
- Batteriespeichersysteme (betroffen ist nur der Leistungsbezug)
- Kälteerzeuger

Zunächst sind nur neue Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 betroffen – bestehende § 14a-Anlagen müssen zunächst nicht steuerbar gemacht werden.

Der Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz muss angemeldet werden. Dies erfolgt über das digitale Netzanschlussportal.

Nachtspeicherheizungen sind von den Regelungen des §14a EnWG nicht betroffen. Für sie gelten die bestehenden Vorgaben.

5. Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung ausgenommen?

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §25 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder in kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

6. Wie profitiere ich von der Steuerbarkeit meiner Verbrauchseinrichtung(en)?

Netzkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhalten ein reduziertes Netzentgelt. Es gibt zwei Wahlmöglichkeiten: Modul 1 bietet eine pauschale Netzentgeltreduzierung um 80 € (brutto) zuzüglich einer Stabilitätsprämie, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % umfasst. Die Auswahl des Moduls erfolgt durch die Kundin/den Kunden. Die Installateurin/der Installateur werden von der Kundin/dem Kunden bevollmächtigt, dem Netzbetreiber die Wahl des Netzentgeltmoduls über das digitale Netzanschlussportal bei der Anmeldung des Netzanschlusses zu übermitteln. Wird keine Entscheidung über die Wahl eines Netzentgeltmoduls getroffen, gilt automatisch Modul 1 als Standardmodul.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig von tatsächlicher Steuerung

- Gewährung einer jährlichen festen Prämie nach fixem Berechnungsansatz (aktuell 80€ (brutto)/a zuzüglich einer Stabilitätsprämie, bei VWEW-energie in Summe 154,26 EUR für das Jahr 2024)
- Vergütung des Nutzens für Netzstabilität durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen an den Anlagenbetreiber
- Durch die Wahl dieses Moduls werden die zu zahlenden Netzentgelte auf Ihrer Stromrechnung um einen festen Betrag reduziert (jedoch nie unter null Euro).

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises unabhängig von tatsächlicher Steuerung (Alternative zu Modul 1)

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung.
- Es sind zwei separate Abrechnungen durch separate Messeinrichtungen notwendig (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Summenmessung aller anderen Verbraucher am Netzanschlusspunkt)
- Es gibt eine bundesweit einheitliche Festlegung der Reduzierung um 60% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Lastgangmessung von anderen Haushaltskunden.
- Durch die Wahl dieses Moduls reduziert sich der Arbeitspreis für die zu zahlenden Netzentgelte auf Ihrer Stromrechnung. Die Ersparnis ist hierbei abhängig von der bezogenen Energie (kWh) Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Ab dem 01.04.2025 wird es ein weiteres Modul geben, um zusätzlich zu Modul 1 zeitvariable Netzentgelte auszuwählen. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

Sofern nichts anderes gewählt, gilt das Modul 1 als Standardmodul. Sie können als Kunde selbst entscheiden, welches Modul Sie auswählen.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

Haushalte haben in aller Regel keinen direkten Vertrag mit dem Netzbetreiber, sondern nur mit Ihrem Lieferanten. Das wird auch so bleiben. Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Es wird einen transparenten Ausweis der Netzentgeltreduzierung auf der Rechnung des Kunden geben.

7. Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die neue §14a-Regelung zu wechseln. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.

8. Gilt die Regelung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?

Bestandsanlagen aus der alten §14a-Regelung müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen. Eine Ausnahme bilden Nachtspeicherheizungen. §14a-Bestandsanlagen können auf Wunsch der Kundin/des Kunden in die neue §14a-Regelung wechseln und reduzierte Netzentgelte gemäß Modul 1 oder Modul 2 beziehen. Der Netzbetreiber entscheidet zunächst, inwiefern eine Steuerung gemäß der neuen §14a-Regelung umgesetzt wird oder ob eine Steuerung nach alter Vereinbarung bis längstens zum 31.12.2025 fortgesetzt wird. Zum Wechsel in die neue Regelung ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

9. Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?

Nein, die Regelungen gelten lediglich für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. In den normalen Haushaltsverbrauch darf nicht eingegriffen werden.

10. Ist meine Nachtspeicherheizung von der §14a-Regelung betroffen?

Nein, Nachtspeicherheizungen sind nicht von der §14a-Regelung betroffen. Nachtspeicherheizungen werden dauerhaft gemäß der bestehenden Vereinbarung gesteuert.

11. Wie melde ich den Anschluss meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung an das Niederspannungsnetz an?

Der Netzanschluss wird durch die Installateure über das digitale Netzanschlussportal angemeldet.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

12. Kann es durch den zunehmenden Einbau von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu Stromausfällen kommen?

Nein. Es kann in einzelnen Netzbereichen vorübergehend notwendig sein, die maximale Bezugsleistung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen kurzzeitig zu begrenzen, bis das Netz in ausreichendem Maße ausgebaut wurde. Durch die neue §14a-Regelung soll die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit gewährleistet werden.

13. Habe ich die Möglichkeit, meine steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?

Nein. Wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von über 4,2 kW ab dem 01.04.2024 in Betrieb genommen wird, fällt diese unter die neue Regelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

14. Wie erhalte ich das reduzierte Netzentgelt?

Um reduzierte Netzentgelte zu erhalten, muss die Steuerbarkeit steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sichergestellt werden.

Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Die Netzentgeltreduzierung wird auf der Rechnung durch den Lieferanten ausgewiesen.

15. Wie muss die Steuerbarkeit meiner Anlage hergestellt werden?

Die Steuerbarkeit muss durch einen Installateurbetrieb sichergestellt werden.

16. Wie wird eine Steuerung im Netz umgesetzt?

Zukünftig wird ein Steuergerät im Zählschrank verbaut, das direkt mit den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen verknüpft ist. Bisher werden steuerbare Verbraucher über Funkrundsteuerempfänger gesteuert. Im Fall einer drohenden Netzüberlastung wird die Leistung auf einen bestimmten Leistungswert (> 4,2 kW) gedimmt.

Die Steuerung erfolgt über iMSys in Verbindung mit einer Steuerbox, basierend auf vordefinierten Leistungswerten am Netzanschlusspunkt (netzwirksamer Leistungsbezug). Die Mindestbezugsleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beträgt netzseitig 4,2 kW, sofern dies anlagenseitig umsetzbar ist; andernfalls wird der anlagentechnisch nächst niedrigere Leistungswert, beispielsweise 0 kW, berücksichtigt. Bei mehreren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

erfolgt eine Saldoabrechnung unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Eine Verrechnung mit einer vorhandenen Erzeugungsanlage ist ebenfalls möglich.

Die Steuerung erfolgt nur bei absehbarer zu hoher Netzbelastung, vorher angekündigt und maximal für zwei Stunden am Tag. Eine stufenweise Steuerung über ein Smart Meter ist vorgesehen, wobei die Bezugsleistung kurzzeitig reduziert wird. Elektroautos laden dann entsprechend langsamer.

17. Wird eigenerzeugter Strom mit in einer Reduzierung verrechnet?

Um einen höheren Freiheitsgrad für VerbraucherInnen zu schaffen, kann die Leistung mehrerer Verbraucher und Erzeuger in einem Haushalt mit Hilfe eines Energiemanagementsystems verrechnet werden. Demnach darf eine Wallbox bspw. mehr Strom beziehen, wenn dieser aus der eigenen Photovoltaikanlage stammt. Es wird lediglich der netzwirksame Leistungsbezug beschränkt, d. h. die Leistung, die aus dem Netz bezogen wird.

18. Gibt es eine Einschränkung von Dauer und Häufigkeit der Steuerung?

Die präventive Steuerung darf nur im Engpassfall für max. 2 Stunden täglich erfolgen und ab der ersten Steuerung nur für den Zeitraum von maximal 2 Jahren angewendet werden. Danach darf nur noch netzorientiert anhand echter Messwerte gesteuert werden.

19. Welche Steuerungsvarianten gibt es für meine Anlagen?

Als Kundin oder Kunde können zwischen einer direkten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) und einer Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) wählen. Bei der Steuerung über ein EMS sendet der Netzbetreiber ein Steuersignal an das EMS. Die Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch das EMS selbst und kann daher von KundInnen festgelegt werden. Die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit trägt die Kundin/der Kunde.

20. Welche technischen Anforderungen werden an die steuerbare Verbrauchseinrichtung gestellt?

Die Verbrauchseinrichtung sollte stufenweise steuerbar sein. Kann ein Steuerbefehl durch die Verbrauchseinrichtung technisch nicht umgesetzt werden, erfolgt eine Steuerung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

21. Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?

Die Notwendigkeit eines separaten Zählpunkts entfällt. Sowohl eine gemeinsame Messung (steuerbare Verbrauchseinrichtungen + Haushalt) als auch eine separate Messung sind möglich, abhängig von der Auswahl des Netzentgelt-Moduls. Dabei kann entweder eine Direktsteuerung aller steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder eine Steuerung durch ein Energie-Management-system erfolgen.

22. Wie wird sichergestellt, dass Netzengpässe zügig behoben werden?

Zum Gelingen der Mobilitäts- und Wärmewende müssen die Verteilnetze leistungsfähiger gemacht und ausgebaut werden. Sobald der Netzbetreiber einen Steuerungseingriff vornimmt und mit weiteren Eingriffen zu rechnen ist, wird dies in seiner Netzausbau- und Netzertüchtigungsplanung für den betroffenen Netzbereich berücksichtigt und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe geprüft.

23. Welche Information werden durch die Netzbetreiber veröffentlicht?

Wir sind verpflichtet, die Netzbereiche, in denen entweder netzorientierte oder präventive Steuerungsmaßnahmen durchgeführt werden, auf einer gemeinsamen Internetplattform auszuweisen. Die Informationen umfassen die Art der Steuerung (netzorientiert oder präventiv), die Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die durchschnittlich gekürzte Leistung, sowie die Gesamtdauer der Maßnahmen. Außerdem werden auch weitere vorgenommenen Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen bekannt gegeben. Weitere Informationen folgen.

24. Was gilt es darüber hinaus zu beachten?

Der Herstellung der Steuerbarkeit kommt ein wichtiger Aspekt in der Umsetzung des §14a zu. Bitte sprechen Sie hierzu bitte auch mit Ihrem Installateurbetrieb.

Sollten mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschlusspunkt installiert werden, können Sie als Anlagenbetreiber auswählen, ob jede Verbrauchseinrichtung **separat gesteuert** werden soll oder eine **simultane Steuerung** mehrerer Verbrauchseinrichtung (über ein Energiemanagementsystem EMS) erfolgen soll. Eine simultane Steuerung mehrerer Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch die Vorgabe eines Steuersignals für den Netzanschlusspunkt.

Der Kunde muss die Zuordnung der Leistung, auf die hinter dem Netzanschlusspunkt installierten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, durch die Anbindung der Anlagen an ein **Energiemanagementsystem** sicherstellen.

Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gemäß § 14a EnWG für Installateure

Als Betreiber haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auf Ihre Kosten ausgestattet wird. Grundsätzlich kann der Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit der Umsetzung der Steuerbarkeit beauftragt werden. Alternativ können Sie sich als Betreiber auch an den Netzbetreiber wenden.

Falls Sie nicht den Netzbetreiber beauftragen, liegt es in ihrer Verantwortung, die Steuerbarkeit durch den Messstellenbetreiber herzustellen. Sie erhalten andernfalls kein vergünstigtes Netzentgelt.

Beauftragen Sie den Netzbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit für die Belange von § 14a EnWG, räumen Sie diesem das Recht ein, beim Messstellenbetreiber in Ihrem Namen und auf Ihre Kosten den Einbau der notwendigen Technik zu verlangen.

Die Auswahl muss bei der Netzanschlussanfrage der steuerbaren Verbrauchseinrichtung getroffen werden. Die Gewährleistung einer **funktionalen Kommunikationsverbindung** zwischen dem Netzbetreiber und der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. dem steuerbaren Netzanschluss liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers.

Die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung (hinter dem Smart Meter) muss durch den Kunden sichergestellt werden. Dies impliziert die Umsetzung des von dem Netzbetreiber gesendeten Steuersignals durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung.

Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, welche vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, wird gewährt, in die neue Regelung zu wechseln. Diesbezüglich ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

25. Wo findet man weiterführende Informationen?

Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA):

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html